



Prüfungsbericht

Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher
Forschungszentren e. V.
Bonn

Prüfung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

Prüfungsbericht

Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher
Forschungszentren e. V.
Bonn

Prüfung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	5
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
II. Jahresabschluss	5
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	6
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	6
II. Auftrags-erweiterungen	6
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	7
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
I. Rechnungslegungsnormen	9
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	10
I. Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	10
II. Feststellungen zur Prüfung über die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel	10
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	11

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022
bis zum 31. Dezember 2022

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage II

Seite 1 - 16

Buchungskreis des „Impuls- und Vernetzungsfonds“ für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage III

Seite 1

Seite 2

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Anlage IV

Seite 1 - 3

Seite 4

Seite 4

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage V

Seite 1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Wir verwenden in diesem Prüfungsbericht den Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“ im Sinne eines übergeordneten Begriffs und differenzieren daher nicht nach Satzung und Gesellschaftsvertrag.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
VR	Vereinsregister

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Mitgliederversammlung des

Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., Bonn
(im Folgenden auch „Helmholtz e.V.“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 21. September 2022 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, eine Abschlussprüfung nach den Vorschriften des § 317 ff. HGB durchführen zu lassen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB), die diesem Bericht als Anlage V beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in der diesem Bericht als Anlage I beigefügten Fassung den am 1. Juni 2023 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., Bonn

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., Bonn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen

nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

II. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die für alle Kaufleute geltenden Ansatz, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSgegenSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Dieser besteht aus

- der Bilanz sowie
- der Gewinn- und Verlustrechnung.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für den Jahresabschluss haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS“ dieses Berichts und Anlage II zu diesem Bericht.

Weiterhin wurden wir beauftragt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel zu prüfen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS“ dieses Berichts.

Ergänzend wurden wir beauftragt, die aus dem Buchungskreis „Impuls- und Vernetzungsfonds“ ermittelte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu prüfen. Zu diesem Buchungskreis „Impuls- und Vernetzungsfonds“ wurden wir zudem beauftragt, eine betriebswirtschaftliche Analyse in den Bericht aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in der Anlage III zu diesem Bericht dargestellt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Vereins. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung der Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern
- Vollständigkeit der sonstigen Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Zuwendungsmitteln
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- allen Mitgliedern
- sowie von für den Verein tätigen
- Kreditinstituten
 - Rechtsanwälten

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten März bis Juni 2023 bis zum 1. Juni 2023 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 1. Juni 2023 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung und Jahresabschluss bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und hervor:

- Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln bewertet.
- Der Verein weist das Anlagevermögen zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen aus. Soweit das Anlagevermögen durch Zuschüsse finanziert ist, wird in Höhe der Zuschüsse auf der Passivseite ein entsprechender Passivposten gebildet.
- Vermögensgegenstände werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben, wenn ihre Anschaffungskosten EUR 800,00 und bei Anschaffungen, für die der Vorsteuerabzug nicht gegeben ist, EUR 952,00 nicht übersteigen.
- Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.
- Es wurde vorsichtig bewertet. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden waren, wurden berücksichtigt. Gewinne wurden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert waren.
- Die in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge enthalten grundsätzlich die von Dritten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, da der Verein bei Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Ausgaben für Aufwendungen, die nachfolgende Geschäftsjahre betreffen.
- Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.
- Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.
- Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Einnahmen zum Bilanzstichtag, die Erträge für die nachfolgenden Geschäftsjahre darstellen.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

I. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die/den gesetzlichen Vertretern geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage II zu diesem Bericht, die unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG ÜBER DIE ZWECKENTSPRECHENDE UND WIRTSCHAFTLICHE VERWENDUNG DER ZUWENDUNGSMITTEL

Der Verein hat für die Verwendung seiner Mittel eine Beschaffungsordnung implementiert. Die aktuell gültige Beschaffungsordnung ist am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten. Daneben finden die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge entsprechend Anwendung.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Beschaffungsvorgänge anhand der implementierten Beschaffungsordnung durchgeführt werden.

Die Mitarbeiter werden nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vergütet. Zusätzlich dazu darf den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle eine außertarifliche Leistungszulage gewährt werden.

Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., Bonn, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021)), erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Bonn, 1. Juni 2023

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Veldboer
Wirtschaftsprüfer

Schubert
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2022

<u>Aktivseite</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>Passivseite</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Anlagevermögen				A. Sonderposten			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	100.698,00	100.698,00	132.574,00	1. Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen	836.235,00		1.083.460,00
II. Sachanlagen / andere Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	510.537,00	510.537,00	620.886,00	2. Ausgleichsposten Mitglieder Mietkaution Brüssel	30.453,59		30.453,59
III. Finanzanlagen						866.688,59	1.113.913,59
1. Beteiligungen				B. Rückstellungen			
a) Stammkapital	52.050,00		47.050,00	Sonstige Rückstellungen		834.678,79	727.970,63
b) Agio	178.200,00		288.200,00	C. Verbindlichkeiten			
2. Mietkautionen	87.891,96	318.141,96	87.891,96	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.031.986,02		1.407.289,89
			423.141,96	2. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern	10.372.145,29		9.483.838,55
		929.376,96	1.176.601,96	3. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweck- entsprechend verwendeten Zuschüssen aus dem IVF	63.076.548,59		54.994.400,59
				4. Sonstige Verbindlichkeiten	42.133,57		71.962,70
B. Umlaufvermögen						75.522.813,47	65.957.491,73
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				D. Rechnungsabgrenzungsposten		58.699,40	274.133,40
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.089,01		7.373,20				
2. Forderungen gegen Mitglieder	57.078.478,12		56.396.911,02				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	9.068,48		1.596,04				
II. Kassenbestand		818,09	2.514,83				
III. Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		19.097.710,49	10.115.489,60				
		76.210.164,19	66.523.884,69				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		143.339,10	373.022,70				
SUMME AKTIVA		77.282.880,25	68.073.509,35	SUMME PASSIVA		77.282.880,25	68.073.509,35

**Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
1. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-8.081.296,61		-7.897.214,22
b) Personalfremdleistungen	-26.140,03		-219.493,29
c) Werkverträge	0,00		0,00
d) Personalanzeigen	<u>-39.976,46</u>	-8.147.413,10	<u>-47.977,50</u>
2. Sachaufwand und Investitionen			
a) Geschäftsbedarf	-44.960,08		-40.054,95
b) Literatur	-8.225,04		-9.847,71
c) Post- und Telefongebühren	-70.748,45		-77.648,64
d) Mieten für Räume und Anlagen	-1.931.904,77		-1.827.254,88
e) Reisekosten	-377.183,51		-80.099,42
f) Sonstige Kosten	-372.467,96		-471.238,21
g) Investitionen	-57.558,73		-387.718,29
h) Dienstwagen	-12.505,21		-12.357,33
i) Druckschriften und Pressearbeit	-332.551,39		-352.322,53
j) EDV und Internet	-1.358.213,03		-1.397.388,53
k) Rechts- und Beratungskosten	-1.802.530,61		-1.841.744,85
l) Veranstaltungen	-1.218.429,75		-477.894,21
m) Fortbildung	-147.479,08		-64.404,94
n) Begutachtungen	-162.544,74		-36.605,74
o) Open Access	0,00		-3.233,81
p) Aufw. Skonto / Zinsen / Währungsdiff.	-4.945,94		-643,93
q) Projekte der Mitglieder IVF	<u>-60.329.580,32</u>	-68.231.828,61	<u>-72.172.032,04</u>
3. Beiträge und Sonderpositionen			
a) Europa-Aktivitäten	-10.000,00		-10.500,00
b) Wissenschaft im Dialog	-205.193,00		-202.161,00
c) Beiträge	<u>-294.450,54</u>	-509.643,54	<u>-317.531,51</u>
4. Erlöse			
a) Erlöse umsatzsteuerpflichtig	28.641,68	28.641,68	94.911,37
5. Erträge			
a) Erträge Skonto / Zinsen	130,68		315,77
b) Erträge Miete	166.260,36		142.364,21
c) Erträge aus Anlagenverkäufen	-20,00		875,00
d) Sonstige Erträge	<u>1.165.713,01</u>	1.332.084,05	<u>1.049.301,01</u>
6. Erträge aus Mitgliederumlagen			
a) Erträge aus Mitgliederumlagen GS	9.993.198,00		9.514.367,00
b) Erträge aus Mitgliederumlagen IVF	74.000.000,00	83.993.198,00	<u>79.000.000,00</u>
7. IVF-Mittelübertragung in Folgejahre / -verwendung aus Vorjahren	<u>-8.082.148,00</u>	-8.082.148,00	<u>-1.550.911,34</u>
8. Ergebnis vor Mitgliederabrechnung	382.890,48		303.855,49
9. Jahreserstattung an Mitglieder	<u>-382.890,48</u>		<u>-303.855,49</u>
10. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>

Berlin, 15. Mai 2023

gezeichnet
Franziska Broer
Geschäftsführerin

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Als Rahmenordnung für den formalen geschäftlichen und organisatorischen Ablauf innerhalb des Vereins wurden in der Satzung die Geschäftsvorfälle, Aufgaben, Zustimmungs- und Überwachungsfunktionen der jeweiligen Organe benannt. Die Organe sind der Senat, der Ausschuss der Zuwendungsgeber, der Präsident, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer.

Es existiert ein Geschäftsverteilungsplan in der aktuellen Fassung vom 31. Dezember 2022.

Auf der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2012 wurde eine gemeinsame Geschäftsordnung für den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Geschäftsführer beschlossen.

Die Regelungen in der Satzung und dem Geschäftsverteilungsplan sind sehr detailliert und für das Geschäftsfeld des Vereins angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2022 fanden drei Mitgliederversammlungen, zwei Sitzungen des Senats und zwei Sitzungen des Ausschusses der Zuwendungsgeber statt.

Die Mitgliederversammlungen fanden am 28. April 2022, 28. Juni 2022, 20./21. September 2022 statt. Niederschriften wurden angefertigt und fortlaufend genehmigt.

Die Sitzungen des Senats datieren vom 21. Juni 2022 und 20. Oktober 2022. Niederschriften wurden angefertigt und fortlaufend genehmigt.

Die Sitzungen des Ausschusses der Zuwendungsgeber fanden am 20. Mai 2022 und am 13. September 2022 statt. Niederschriften wurden angefertigt und fortlaufend genehmigt.

Die Niederschriften haben uns jeweils vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Prof. Dr. Wiestler ist in den nachfolgenden wissenschaftlichen Institutionen, Gremien und Beratungsausschüssen Mitglied:

- Hochschulrat TU München
- Institut for Advanced Sustainability Studies e.V.
- Kuratorium Falling Walls Foundation
- Kuratorium Deutscher Zukunftspreis
- Aufsichtsrat Bayer AG
- Gemeinnützige Hertie-Stiftung
- Acatech Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
- Kuratorium der Deutschen Gesellschaft der Freunde des Weizmann-Instituts
- Stiftungsrat Werner-von-Siemens-Ring
- Kuratorium des Max-Planck-Instituts für molekulare Zellbiologie und Genetik

Die Geschäftsführerin Frau Franziska Broer war im Geschäftsjahr im Verwaltungsrat des DFN-Verein tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Verein ist gesetzlich nicht zur Aufstellung eines Anhangs verpflichtet, darüber hinaus ist keine individualvertragliche Vereinbarung zur Offenlegung in den Arbeitsverträgen der Organmitglieder enthalten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Hauptorgane werden in der Satzung benannt, ebenso wie deren Zuständigkeiten.

Es existiert eine Unterteilung der Bereiche (Organigramm, in der Fassung vom 31. Dezember 2022), eine Ordnung über Zeichnungsbefugnisse, über die die Zuständigkeiten geregelt werden, sowie ein Geschäftsverteilungsplan, in dem die Bereiche und die jeweiligen Mitarbeiter mit ihren konkreten Aufgaben benannt sind.

Eine Überprüfung findet regelmäßig statt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es ist im Bereich der Beschaffung eine entsprechende Vorgabe implementiert, in der Abläufe, Zuständigkeiten und Zeichnungsbefugnisse festgelegt sind. Für den Verein wird die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der Verwaltung nebst Anlagen angewendet.

Die Buchung von Zahlungsvorgängen erfolgt in Addison und die Freigabe von Zahlungsvorgängen sowie die sachliche und rechnerische Prüfung sind in einem EDV System (Easy Documents) hinterlegt und voneinander getrennt. Der gesamte Vorgang kann im System nachverfolgt werden. Für die Freigabe von Zahlungsvorgängen sind je nach Rechnungshöhe höherrangige Angestellte zuständig.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Satzung enthält in Bezug auf die Aufgaben der jeweiligen Organe entsprechende Regelungen.

Die Erteilung von Aufgaben richtet sich grundsätzlich nach den Zeichnungsbefugnissen der Mitarbeiter, Angebote werden zentral von Berlin eingeholt und über die Vergabe wird anschließend beraten.

Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden grundsätzlich schriftlich abgeschlossen und sachgerecht aufbewahrt.

Alle Verträge des Vereins werden elektronisch verwaltet und sind anhand eines Benutzerkonzeptes abrufbar.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen auch – im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist angemessen und entspricht den Bedürfnissen des Vereins. Das Budget wird jährlich geplant und pro Quartal mit den Ist-Zahlen sowie hochgerechneten Zahlen verglichen und an die Geschäftsführung berichtet.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Abweichungen werden durch die Buchhaltung analysiert und der Geschäftsführung mitgeteilt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ist eingerichtet. Daneben existieren verschiedene Gruppen, z. B. für die Geschäftsstelle in Bonn oder Berlin.

Das Rechnungswesen ist der Größe und den Anforderungen des Vereins angemessen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Darlehen bestehen nicht. Die Liquidität wird durch die Vorplanung der Einziehung der Mitgliedsbeiträge gewährleistet und durch die Buchhaltung quartalsweise berechnet und überwacht. Bei Liquiditätsengpässen werden Mitgliedsbeiträge früher eingezogen (Standard quartalsweise), sodass weder ein Überziehungskredit noch andere Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität ergriffen werden müssen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Mitgliedsbeiträge werden als offene Posten eingebucht. Ein formelles Mahnwesen ist nicht implementiert, sofern Rückstände bestehen, werden diese telefonisch oder per E-Mail mit den Mitgliedern erörtert. Die offenen Beträge werden anschließend stets ausgeglichen, so dass bisher keine weiteren Schritte notwendig waren.

Für das Geschäftsfeld und die Art der Finanzierung halten wir diese Vorgehensweise für zweckmäßig.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das eingerichtete Controlling (s. Punkt b) bis d)) erscheint für Steuerungs- und Kontrollzwecke den Verhältnissen des Vereins angemessen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Verein verfügt über keine wesentlichen Beteiligungen. Der Verein hält 7,34 % der Anteile an der LSI Pre-Seed-Fonds GmbH, Bonn. Zwar beschlossen die Gesellschafter der LSI Pre-Seed-Fonds GmbH eine Fortführung der Gesellschaft über den 31. Dezember 2018 hinaus, jedoch ohne Beteiligung der Helmholtz-Gemeinschaft an der neuen Finanzierungsrunde. Als Gesellschafter wird die Helmholtz-Gemeinschaft weiter im Fonds mitarbeiten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Verein verfügt über ein Risikomanagementsystem und benennt in seinem Risikokatalog entsprechende Risiken. Daneben existiert eine Anweisung, wie von den Risikoverantwortlichen bei Bekanntwerden eines Risikos vorgegangen werden muss. Risikopolitische Grundsätze sind im Risikomanagementhandbuch des Vereins festgelegt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Einführung zum 1. April 2011 ausgearbeitet. Hierzu haben sich aus Sicht des Vereins keine weiteren Risiken ergeben eine Überarbeitung notwendig erscheinen lassen. Das Verfahren halten wir in seinem aktuellen Umfang für geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind im Risikomanagementhandbuch und im Risikokatalog ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Der Risikokatalog unterliegt einer ständigen Überwachung durch das Büro der Geschäftsführerin. Eine notwendige Anpassung kann jederzeit erfolgen, die letzte erfolgte in 2020. Hier wurde auch das Risikohandbuch überarbeitet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden nicht eingesetzt und wir haben auch keine Hinweise auf derartige Geschäfte bei unserer Prüfung erhalten.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Der Verein verfügt über keine eigene Interne Revision.

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Die Revision wird in der Regel jeweils durch ein Mitglied wahrgenommen, welches bei Bedarf externe Unterstützung erhält.

**b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern?
Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Es gibt keine Anbindung der jeweiligen Revision des Mitglieds an den Verein. Auch aus der Sichtweise des Mitglieds heraus sind keine Interessenskonflikte erkennbar.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Prüfung der Kasse Berlin erfolgt noch.

Zudem erfolgte eine Prüfung des Prozesses der Gehaltszahlung hinsichtlich unvereinbarer Funktionen.

Schriftliche Berichte zu allen Tätigkeitsschwerpunkten haben uns vorgelegen.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

In den Berichten wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgeführt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Eine Zustimmung eines Überwachungsorganes besteht für Empfänger von Impuls- und Vernetzungsfondsmittel, sofern diese keine Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind. Ebenso bei Aufträgen für die Erbringung von Dienstleistungen für Unterstützung oder Evaluierung einer Maßnahme für den Impuls- und Vernetzungsfonds mit einem Volumen von mehr als TEUR 50.

Anhaltspunkte, dass die vorherige Zustimmung nicht eingeholt wurde, haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr sind keine Kredite an den Geschäftsführer oder Mitglieder eines Überwachungsorganes gewährt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen durchgeführt wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Wir haben keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindende Beschlüsse der Überwachungsorgane festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Der Investitionsbedarf wird im Zuge des Jahresbudgets ermittelt und durch die Geschäftsführung den zuständigen Organen vorgelegt. Alle Investitionen werden durch die Umlage der Mitgliedsbeiträge durch die Zweckbestimmung des Bundes finanziert, eine Fremdkapitalaufnahme ist daher nicht erforderlich.

Die im Berichtsjahr 2022 durchgeführten Investitionen beliefen sich auf TEUR 58. Sie betrafen im Wesentlichen die Implementierung der E-Akte im Bereich Personal.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, zumal keine langlebigen Vermögensgegenstände vorhanden sind. Der Verein mietet seine Büroräume etc. an.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Im Geschäftsjahr wurden keine wesentlichen Investitionen getätigt, für die eine entsprechende Überwachung im Sinne der Fragestellung erforderlich gewesen wäre.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Überschreitungen bei Investitionen wurden nicht festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße haben wir nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, unterliegen der internen Beschaffungsordnung.

Verstöße hiergegen haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Den Mitgliedern wird regelmäßig im Rahmen der Mitgliederversammlungen Bericht erstattet. Es wird dem Ausschuss der Zuwendungsgeber und dem Senat ebenfalls regelmäßig im Rahmen der Sitzungen Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung vermittelt einen vollständigen und zutreffenden Eindruck von der Geschäftslage.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Berichterstattung erfolgte nach unseren Feststellungen zeitnah.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen haben wir nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Berichterstattung erfolgte auskunftsgemäß ausschließlich im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es ist keine D&O Versicherung abgeschlossen. Für eine D&O Versicherung wurde bisher keine Notwendigkeit gesehen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sind uns im Geschäftsjahr 2022 nicht bekannt geworden. Wir haben auch keine Sachverhalte festgestellt, dass zwar Interessenkonflikte bestanden, aber eine entsprechende Offenlegung gegenüber dem Aufsichtsrat unterblieben ist. Deswegen ist eine unverzügliche Offenlegung solcher Sachverhalte gegenüber dem Überwachungsorgan nicht erforderlich gewesen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Für den Betrieb offenkundig nicht notwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Stille Reserven oder Wertberichtigungsbedarf bestehen nach unseren Feststellungen nicht.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Verein finanziert sich vollständig aus Mitgliedsbeiträgen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Verein finanziert sich vollständig aus Mitgliedsbeiträgen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Verein erhält eine Mitgliedsumlage seiner Mitglieder, die ihrerseits im Wesentlichen durch den Bund finanziert werden. Bei Zuwendungen an die Mitglieder werden die hierfür vorgesehenen Zuschüsse mit dieser Auflage verbunden.

Verstöße gegen die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen und Auflagen haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Verein verfügt über kein Eigenkapital. Sofern Mitgliedsbeiträge zur Deckung aller Kosten ausreichend waren, wird ein eventuell vorhandener Überschuss den Mitgliedern mit dem gleichen Umlageschlüssel der Mitgliedsbeiträge erstattet. Eine Unterfinanzierung kann durch einen Nachtragshaushalt oder eine Sonderumlage gedeckt werden.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verein verfügt über keine Gewinne, da Überschüsse direkt als Erstattungen an die Mitglieder zurückgezahlt werden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufspaltung erfolgt im Hinblick auf die Geschäftsstelle und den IVF. Aufgrund der Rückerstattungen zu viel gezahlter Beiträge an die Mitglieder betragen die Ergebnisse regelmäßig EUR 0,00.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die sich wesentlich auf das Jahresergebnis auswirken, haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt, da ein eingetragener Verein weder Konzernmutter noch Konzerngesellschaft sein kann.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind nicht zu leisten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Einzelne Verlustgeschäfte, die für die Ertragslage bedeutsam gewesen wären, haben nicht vorgelegen.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Der Verein hat ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Entfällt.

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite

Passivseite

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR		<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
A. Anlagevermögen				A. Sonderposten			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				1. Sonderposten für Zuschüsse im Anlagevermögen		626.277,00	818.754,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		55.863,00	72.880,00	B. Verbindlichkeiten			
II. Sachanlagen				1. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern	9.855.910,88		9.177.721,02
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		350.414,00	415.874,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Geschäftsstelle	1.822.494,77		1.131.568,52
III. Finanzanlagen				3. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Zuschüssen	63.076.548,59		54.994.400,59
1. Beteiligungen	0,00		0,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>277.560,95</u>	75.032.515,19	0,00
a) Stammkapital	41.800,00		41.800,00				
b) Agio	<u>178.200,00</u>	220.000,00	288.200,00				
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen gegenüber Mitgliedern	56.622.778,00		55.957.944,00				
2. Forderungen gegenüber der Geschäftsstelle	903.267,47		158.752,77				
3. sonstige Forderungen	<u>0,00</u>	57.526.045,47	27.236,23				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		17.506.469,72	9.159.757,13				
SUMME AKTIVA		<u><u>75.658.792,19</u></u>	<u><u>66.122.444,13</u></u>	SUMME PASSIVA		<u><u>75.658.792,19</u></u>	<u><u>66.122.444,13</u></u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
1. Impulsfonds			
a) Projekte der Mitglieder	-60.329.580,32		-72.172.032,04
b) eigene Projekte	<u>-3.785.448,69</u>	-64.115.029,01	-4.142.735,64
2. Administrationsaufwand			
a) Personalaufwendungen	-1.078.130,22		-882.084,03
b) Sachkosten	<u>-1.612.349,91</u>	-2.690.480,13	-1.020.164,21
3. Erträge			
a) Sonstige Erträge		887.657,14	767.927,26
Erträge Impulsfonds aus Mitgliederumlagen		74.000.000,00	79.000.000,00
Übertrag in Folgejahre / Verwendung aus Vorjahren		-8.082.148,00	-1.550.911,34
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0,00	0,00

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Der Verein wurde am 5. Dezember 2001 gegründet. Der Sitz des Vereins ist in Bonn.

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 13. September 2006. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte am 11. September 2018.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR 7942 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 22. März 2022.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung einschließlich beruflicher Bildung im Bereich des Wissenschaftsmanagements.

Der Verein umfasst 18 Vollmitglieder.

In der Mitgliederversammlung am 20./21. September 2022 wurde die Jahresrechnung 2021 festgestellt.

Dem Präsidenten und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., Bonn vom 16. März 2007 werden nicht verwendete Mitgliedsbeiträge an die Mitglieder zurückgezahlt. Einer weitergehenden Gewinnverwendung bedarf es nicht. Aufgrund dieser Vereinbarung wird derzeit kein Eigenkapital aufgebaut und somit auch nicht ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 waren folgende Personen als Organe für den Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., Bonn tätig:

Senat

- Stephan Albani
- Prof. Dr. Peter-André Alt
- Dr. Holger Becker
- Prof. Dr. Günter Blöschl

- Katharina Fegebank
- Werner Gatzer
- Dr. Andrea Grimm
- Prof. Dr. Jutta Hanson
- Prof. Dr. Rolf Heuer
- Prof. Dr. Sabina Jeschke
- Michael Kellner
- Bettina Lentz
- Prof. Dr. Rainer Martens
- Hildegard Müller
- Isabel Pfeiffer-Poensgen (bis 06/2022) / Ina Brandes (ab 07/2022)
- Prof. Dr. Dierk Raabe
- Dr. Jörg Reinhardt
- Prof. Dr. Rita Schmutzler
- Prof. Dr. Ferdi Schüth
- Prof. Dr. Monika Sester
- Bettina Stark-Watzinger
- Prof. Dr. Dorothea Wagner
- Prof. Dr. Otmar D. Wiestler

Ausschuss der Zuwendungsgeber

Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern des Bundes und der an der Finanzierung von mindestens einer Mitgliedseinrichtung beteiligten Länder zusammen. Bei der im Prüfungszeitraum stattfindenden Sitzung am 20. Mai 2022 (Videokonferenz) nahmen folgende Personen teil:

Herr Schüller

Herr Stupp

Herr Stötzel

Herr Reike

Herr Wolf

Herr Schlienkamp

Frau Beck i.V.

Herr Benz

Herr Eichel

Frau Fricke i.V.

Herr Greve

Frau Großmann i.V.

Herr Hohmann

Frau Kampschulte

Frau Koch-Unterseher

Frau Lagall i.V.

Herr Lehmann

Herr Rosenbaum

Frau Strebe-Marek i.V.

Herr Wandsleb i.V.

Frau Zimmermann

Herr Zinner

Gäste:

Herr Prof. Wiestler

Präsident

Professor Dr. Otmar D. Wiestler, alleiniger Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB

Geschäftsführerin

Franziska Broer, besondere Vertreterin im Sinne von § 30 BGB für Verwaltungsangelegenheiten, ab 1. August 2016

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Verein betreibt seinen Geschäftsbetrieb in angemieteten Geschäftsräumen am Sitz des Vereins in Bonn und Berlin. Er unterhält Niederlassungen in Brüssel, Moskau, Peking und Tel Aviv.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge für die Geschäftsstelle, Mitgliedsumlagen für den Impuls- und Vernetzungsfonds und Zuschüsse für Projekte, z. B. für die EU und das BMBF.

Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen der Zuwendungsgeber. Daneben können Sonderumlagen zur Finanzierung weiterer zeitlich begrenzter Aktivitäten beschlossen werden.

Im Berichtsjahr wurden Sonderumlagen für die Niederlassung in Israel beschlossen.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft (§ 1 Nr. 4 KStG) und wird unter der Steuernummer 27/640/61011 beim Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, geführt.

Mit Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO vom 12. März 2014 stellte das Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO gesondert fest.

In der Anlage zum Bescheid vom 16. November 2022 zur Körperschaftsteuer stellte das Finanzamt für die Jahre 2018 bis 2021 die Befreiung von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) fest, weil der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken (§ 51 ff. AO) dient.

Der Bescheid erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Durch den Bescheid erhielt der Verein das Recht, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) für erhaltene Spenden, die ihm zur Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden, auszustellen. Der Verein fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)

Diese Berechtigung endet nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des Bescheids.

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.